

MERKBLATT

Rehabilitationspädagogische Zusatzausbildung (ReZA)

Ansprechpartner:

Berater/-innen Berufliche Bildung

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Vorbemerkung

Grundlage für die Vermittlung der rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildung (ReZA) ist die Rahmenregelung des BiBB-Hauptausschusses vom 17.12.2009, die Empfehlung des BiBB-Hauptausschusses vom 21.06.2012 über ein ReZA-Rahmencurriculum mit Lernzielen und die Richtlinie der IHK Chemnitz für die Ausbildung Behinderter Menschen in der Fassung vom 01.05.2012.

1. Ab wann gelten die neuen Regelungen für Ausbilder/-innen?

Hierzu bestehen unterschiedliche Vorgaben, die sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen ergeben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) verlangt den Nachweis ab Herbst 2015. Die IHK Chemnitz fordert den Nachweis der rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildung spätestens ab 2017, weil die Richtlinie der IHK Chemnitz für die Ausbildung Behinderter Menschen hinsichtlich der rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildung 2012 novelliert wurde und die Frist von höchstens fünf Jahren für die Nachweisführung damit ausläuft.

2. Wer muss den Nachweis der ReZA erbringen?

- a) Bildet ein Betrieb oder Bildungsträger nach einer Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG aus, so haben die jeweiligen Ausbilder/-innen die ReZA nachzuweisen (vgl. Punkt 4 Abs. 1 der IHK-Richtlinie).
- b) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt (vgl. Punkt 4 Abs. 3 der IHK-Richtlinie).

3. Wie ist mit Nachweisen von rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildungen umzugehen, die vor der Novellierung der IHK-Richtlinie erworben wurden?

Ausbilder/-innen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Anforderungsprofil nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/-innen gemäß Anforderungsprofil gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können (vgl. Punkt 4 Abs. 4 der IHK-Richtlinie).

(Stand: 01.06.2013)